

GATT-Dienst

Bern, den 14. Juni 1977

Le/AC. - 787.0

V. Oeffentliches Einkaufswesen

A. Stand der Verhandlungen

1. Nach gegenwärtiger Regelung befreit das Allgemeine Abkommen die Vertragsparteien ausdrücklich von der Verpflichtung im öffentlichen Einkaufswesen ausländische und inländische Waren gleichzustellen. Dies hat es denn auch den USA erlaubt, auf durchaus legale Art ihre protektionistischen Gesetze (Buy American Act) in diesem Bereich aufrechtzuerhalten.
2. Die "Liberalisierung" des öffentlichen Einkaufswesens, während Jahren in der OECD ergebnislos verhandelt, wurde namentlich auf Drängen der Entwicklungsländer im vergangenen Jahr als Verhandlungsgegenstand zusätzlich in die Tokio-Runde aufgenommen. Gegenwärtig stehen vor allem eine Anzahl grundsätzlicher Fragen zur Diskussion, wie Zielsetzung und Anwendungsbereich eines allfälligen Abkommens, Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer, Funktion und Höhe einer eventuellen Schwelle, Prinzip der Nichtdiskriminierung, ex ante und ex post Informationen, Ausnahmen, Schutzklauseln, Ueberwachung und Streitbeilegung. Die Entwicklungsländer haben dabei Gelegenheit, zu jedem Problemkreis ihre Anliegen, die in der OECD kaum zur Sprache kamen, vorzubringen.
3. Wenn auch die OECD-Länder nicht an ihre in Paris eingenommenen Positionen gebunden sind, so haben die ersten Diskussionen doch deutlich gezeigt, dass die wichtigsten Divergenzen praktisch unverändert fortbestehen. Namentlich macht sich auch in Genf der "nordamerikanisch"-europäische Gegensatz bemerkbar, und zwar namentlich in folgenden Bereichen:

a) ex post Informationen und Ueberwachungsmechanismus

Die USA und Kanada halten die Speicherung detaillierter Angaben (Name des Lieferanten, Ursprung, Vertragshöhe, Produktklassifikation) über jedes unter das Abkommen fallende Geschäft für notwendig, um eine wirksame Ueberwachung und eine objektive Beurteilung von Streitfällen zu gewährleisten. Die europäischen Staaten, darunter auch die Schweiz, betrachten eine derartige Informationserfassung und -aufbereitung für zu aufwendig und treten für eine einfachere Lösung (Publikation der Anzahl und des Wertes der abgeschlossenen Geschäfte, grobe Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Einkaufsstellen, Produkte- und Wertkategorien) ein.

b) Höhe und Funktion der Schwelle

Die USA und Kanada befürworten eine niedrige Schwelle (10 - 50'000 \$); die Europäer eine hohe (100 - 200'000.-\$). Im Gegensatz zu den USA und Kanada vertreten die europäischen Staaten die Ansicht, dass Aufträge unterhalb einer Schwelle nicht gänzlich von jeder Disziplin befreit würden, sondern gleichwohl dem Prinzip der Nichtdiskriminierung zu unterstehen hätten.

4. Die Schweiz würde mit der Liberalisierung des öffentlichen Einkaufswesens die Oeffnung ihres relativ kleinen Marktes gegen den Zugang zu einem sehr viel grösseren Absatzraum eintauschen. Sie hat sich denn auch für ein klares und wirksames Instrument eingesetzt, im besonderen für
- eine generelle Verankerung des Prinzips der Nichtdiskriminierung;
 - die Zulassung von selektiven Submissionsverfahren;
 - die Streichung von sachlich nicht gerechtfertigten Ausnahmen namentlich hinsichtlich der Ausklammerung der Forschungs-, Entwicklungs- und Regionalpolitik.

B. Perspektiven

1. Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Arbeiten kann nicht beurteilt werden, ob der Liberalisierung des öffentlichen Einkaufswesens in der Tokio-Runde mehr Erfolg als in der OECD beschieden sein wird. Während zweifellos die Möglichkeit des "package deal" die Erfolgsaussichten erhöht, werden sich zusätzliche Probleme hinsichtlich der Ost- und Entwicklungsländer (Vorzugsbehandlung) stellen, die aber a priori nicht unlösbar sein müssen.
2. Eine neue Lage entstand durch die kürzlich verabschiedete - während den OECD-Verhandlungen indessen schon bekannte - EWG-Richtlinie für das öffentliche Einkaufswesen. Die darin vorgesehene Ausklammerung des Transport- und Fernmeldewesens, der Datenverarbeitung und der Produktion, des Transportes und der Verteilung von Wasser und Energie lässt vermuten, dass diese Sektoren auch von einem allfälligen GATT-Abkommen ausgenommen würden. Die OECD erwog seinerzeit nach Bekanntwerden der gemeinschaftlichen Richtlinien eine Lösung, bei der jedes Land auf einer Liste diejenigen Sektoren (Einkaufsstellen und eventuell Produkte) bezeichnet, die es dem Instrument unterstellen will. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass ein relatives Gleichgewicht der von jedem Land einzubringenden potentiellen Einkaufsvolumen erreicht werden sollte. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass eine derart - wohl nach unten - ausgeglichene Vereinbarung an Bedeutung verlieren würde.¹⁾

- - - - -

1) Ursprünglich war vorgesehen, dass die Vereinbarung auf sämtliche Beschaffungsstellen angewendet würde, auf deren Einkaufspolitik die Zentralregierungen einen massgebenden Einfluss ausüben.